

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 02. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. September 2020)

zum Thema:

**Benachteiligt der Senat die Schulen in freier Trägerschaft?**

und **Antwort** vom 20. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24829**

**vom 2. September 2020**

**über Benachteiligt der Senat die Schulen in freier Trägerschaft?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die in den Jahren 2020 und 2021 aus dem Neue Schulen Programm für die Schaffung weiterer Schulplätze zur Verfügung stehen?

Zu 1.:

Im Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020/2021 sind folgende Ansätze veranschlagt:

2020: 35.000.000 €

2021: 97.000.000 €

2. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die bisher aus dem Neue Schulen Programm abgeflossen sind und wie viele Schulplätze konnten dadurch geschaffen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Zu 2.:

Folgende Mittel sind bisher abgeflossen (Stand 8. September 2020):

2019 (IST): 2.512.366,17 €

2020 (IST): 2.282.784,02 €

Es konnten dadurch noch keine dauerhaften Schulplätze geschaffen werden, da die Schulen noch in Planung sind. In zwei Bezirken wurden im Rahmen von temporären Maßnahmen lediglich temporäre Schulplätze errichtet.

3. Ist die vom Senat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 angekündigte Förderverordnung auf den Weg gebracht worden, so dass auch Schulen in freier Trägerschaft von den Mitteln aus dem Schnellbauprogramm Klassenzimmer profitieren können? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht und wann ist mit der Verordnung zu rechnen?

Zu 3.:

Die Fragestellung geht von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Der Senat hat keine Förderverordnung angekündigt. Vielmehr hat er in seinem Bericht an den Hauptausschuss vom 8. Juni 2020 mit der Roten Nummer 2920 darauf hingewiesen, dass er mangels entsprechender Verordnungsermächtigung an einer solchen Vorgehensweise gehindert ist.

4. Nach welchen Kriterien werden die Mittel aus dem Neue Schulen Programm vergeben? Wie hoch ist der (maximale) Anteil, der den freien Schulen auf Antrag zur Verfügung steht (bitte begründen)?

Zu 4.:

Im Doppelhaushalt 2020/2021 ist bei dem Kapitel 2712 der Titel 70100 - Neue Schulen Programm veranschlagt.

In den Erläuterungen sind die geplanten Maßnahmen dargestellt. Weiterhin ist zu diesem Titel folgende Erläuterung formuliert: „Für das Schnellbauprogramm Klassenzimmer ist eine Finanzierung von bis zu 100 Mio. € aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Schulbauoffensive vorgesehen. Die Mittel aus dem Schnellbauprogramm Klassenzimmer können auch für kapazitätserweiternde Maßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft verwendet werden mit dem Ziel, weitere Schulplätze zu schaffen. Voraussetzung dafür ist, dass dort die soziale Zusammensetzung Berliner Schülerinnen und Schüler abgebildet wird. Das Nähere ist in einer Durchführungsverordnung zu regeln, die dem Bildungsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Zustimmung vorzulegen ist (verbindliche Erläuterung).“

5. Der Senat hat das Angebot der Sommerschulen aus Kapazitätsgründen auf die Schüler der Jahrgangsstufen 1,2,7,8 und 9 beschränkt. Warum sind die entsprechenden Jahrgänge der Schüler freier Schulen von diesem Programm ausgeschlossen?

Zu 5.:

Grundsätzlich gibt es keine Rechtsgrundlage, aus der sich ein entsprechender Anspruch auf die Teilnahme an der Sommerschule ableiten ließe. Es obliegt den freien Trägern, bei Bedarf für ihre Schulen ein vergleichbares Angebot zu konzipieren.

Aus Kapazitätsgründen wurden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1,2,7,8, und 9 der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Sommerschule 2020 aufgenommen.

6. Welche Maßnahmen wurden seitens des Senats eingeleitet, um auch Schülern freier Schulen das Aufholen von Corona bedingt entstandenen Lernrückständen zu ermöglichen? Werden Schüler freien Schulen auch vom Angebot der Herbstschulen ausgeschlossen (bitte begründen)?

Zu 6.:

Pandemiebedingt entstandene Lernlücken können von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres 2020/2021 gleichermaßen abgebaut werden. Dazu verweist der Senat auf den Handlungsrahmen 2020/2021 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 4. August 2020, der den Schulleitungen der Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls per E-Mail übersendet wurde. Der Handlungsrahmen 2020/2021 kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-an-schulen/>

Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

7. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die der Senat den Berliner Schulen zur Anschaffung von Hygieneartikeln, Reinigungsmitteln, Alltagsmasken und zur Deckung zusätzlicher Personalkosten zur Verfügung gestellt hat? Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die der Senat den Schulen in freier Trägerschaft zur Deckung der entsprechenden zusätzlichen Kosten zur Verfügung gestellt hat?

Zu 7.:

Den Schulen in freier Trägerschaft wurden Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Bedeckungen von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte vergleichbar mit den öffentlichen Schulen in Relation zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

Finanzielle Mittel wurden den Schulen in freier Trägerschaft in diesem Zusammenhang nicht zur Verfügung gestellt.

8. Aus welchen Gründen haben die Schüler der Schulen in freier Trägerschaft nicht von den landesweit zur Verfügung gestellten Mitteln zur Beschaffung digitaler Endgeräte profitiert?

Zu 8.:

Der Senat hat 9.500 mobile Endgeräte aus dem eigenen Haushalt für öffentliche allgemeinbildende Schulen beschafft. Damit sind die landeseigenen Mittel vorrangig zur Deckung von zusätzlichen Ausgaben für Lehr- und Lernmittel eingesetzt worden. Den Schulen in freier Trägerschaft steht es frei, benachteiligten Schülerinnen und Schülern ebenfalls eigenfinanziert mobile Endgeräte zur Verfügung zu stellen.

9. Zu welchem Anteil erhalten Schulen in freier Trägerschaft Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm des Bundes als Zusatzprogramm zum DigitalPakt 2019-2024? Wann werden diese Mittel ausbezahlt?

Zu 9.:

Die Aufteilung der Mittel erfolgt analog der Mittelverteilung bei dem Förderprogramm zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Sobald die Zusatzvereinbarungen abgeschlossen und veröffentlicht wurden, können entsprechende Anträge gestellt werden.

10. Auf welcher Berechnungsgrundlage erhalten freie Schulen Mittel aus dem Digitalpakt? Gelten für die Vergabe der Mittel die gleichen Kriterien wie bei den öffentlichen Schulen (bitte begründen)?

11. Ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Mittel aus dem Digitalpakt für staatliche und freie Schulen gleich? Wenn nein, wo ist der Unterschied und mit welcher Begründung ist hier ein Unterschied gemacht worden?

Zu 10. und 11.:

Nach § 2 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wurde schülerzahlenabhängig eine Aufteilung der Mittel auf freie und öffentliche Träger vorgenommen. Berechnungsgrundlage ist für alle Schulen die stichtagsbezogen erhobene Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der Schüler- und Klassenstatistik/IST-Statistik für das Schuljahr 2018/2019.

Für alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft gelten die gleichen Kriterien für die Vergabe der Mittel, da das Förderprogramm trägerneutral umgesetzt wird.

Berlin, den 20. September 2020

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie